

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates
Antragsfrist 28.09.2023
26.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	3
Niederschrift öffentl. Nr. 76 Rat 07.09.2023	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Ausschüttung der im Gewinnvortrag des Wasserwerkes eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim	
Vorlage 576/2023-2	18
TOP Ö 5 Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim	
Vorlage 578/2023-2	20
TOP Ö 6 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023	
Vorlage 585/2023-2	22
TOP Ö 7 Darlehensaufnahme Wasserwerk	
Vorlage 571/2023-SBB	25
TOP Ö 8 Benennung der Planstraßen im Neubaugebiet Me 18	
Liegenschafts-Vorlage 605/2023-7	26
231011 Auszug aus dem B-Plan Me 18 605/2023-7	29
TOP Ö 9 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	
Vorlage 546/2023-1	30
(1) Antrag der ABB-Fraktion vom 12.09.2023 546/2023-1	32
(2) Mitteilung Stadtjugendring Bornheim e.V. vom 17.09.2023 546/2023-1	33
(3) erster Antrag der ABB-Fraktion vom 28.09.2023 546/2023-1	34
(4) zweiter Antrag der ABB-Fraktion vom 28.09.2023 546/2023-1	35
(5) Antrag der UWG-Fraktion vom 06.10.2023 546/2023-1	36
(6) Antrag der CDU-Fraktion vom 09.10.2023 546/2023-1	37
TOP Ö 10 Mitteilung betr. Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System	
Vorlage ohne Beschluss 508/2023-2	38
TOP Ö 11 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
Vorlage ohne Beschluss 615/2023-1	42
Ergänzungsvorlage 615/2023-1	43

Einladung



Sitzung Nr.	089/2023
Rat Nr.	7/2023

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 13.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 26.10.2023, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 76 vom 07.09.2023	
4	Ausschüttung der im Gewinnvortrag des Wasserwerkes eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim (BA 26.09.23, HFA 19.10.23)	576/2023-2
5	Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim (SBB 27.09.23, HFA 19.10.23)	578/2023-2
6	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023 (HFA 19.10.23)	585/2023-2
7	Darlehensaufnahme Wasserwerk 2023 (BA 26.09.23)	571/2023-SBB
8	Benennung der Planstraßen im Neubaugebiet Me 18	605/2023-7
9	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	546/2023-1
10	Mitteilung betr. Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System (HFA 19.10.23)	508/2023-2
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	615/2023-1
12	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
13	Beteiligung der Stadt Bornheim an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	376/2023-2
14	Beteiligung der e-regio GmbH & Co. KG an der EWP Ravensberg GmbH & Co. KG (HFA 19.10.23)	568/2023-2
15	Beteiligung der e-regio GmbH & Co. KG an der Sun Park Weilerswist GmbH & Co. KG (HFA 19.10.23)	569/2023-2
16	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Interimsvergabe des Auftrags für Reinigungsleistungen an Kindertagesstätten und Schulen in Bornheim in drei Losen für den Zeitraum 01.10.2023 - 31.03.2024	617/2023-1
17	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € - 100.000 € ab dem 14.08.2023	618/2023-1

18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	616/2023-1
19	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **07.09.2023**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	076/2023
Rat Nr.	6/2023

Anwesende

Bürgermeister

Becker, Christoph

Bürgermeister

Mitglieder

Aharchi, Loubna

SPD-Fraktion

Böhme, Maria, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Breuer, Matthias

ABB-Fraktion

Engels, Günter

CDU-Fraktion

Engels, Hans Günther

CDU-Fraktion

Feldenkirchen, Hans Gerd

UWG/Forum-Fraktion

Freynick, Jörn

FDP-Fraktion

Gordon, Christina

SPD-Fraktion

Görg-Mager, Tina

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Großmann, Stefan

CDU-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Hochgartz, Markus

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Jahn, Gabriele, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Kabon, Matthias

FDP-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

König, Dirk

UWG/Forum-Fraktion

ab TOP 3 tw.

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Krüger, Ute

SPD-Fraktion

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Lamprichs, Holger

CDU-Fraktion

Lehmann, Michael

Fraktionslos

Mandt, Christian

CDU-Fraktion

Marx, Bernd

CDU-Fraktion

Mauel, Sascha

CDU-Fraktion

Peters, Anna

SPD-Fraktion

Preiß, Helmut, Dr.

CDU-Fraktion

Prinz, Rüdiger

CDU-Fraktion

Reile, Björn

ABB-Fraktion

Roitzheim, Frank

UWG/Forum-Fraktion

Rothe, Berthold

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Schmitz, Rolf

CDU-Fraktion

Schmitz, Thomas

SPD-Fraktion

Schumacher, Daniel

Fraktionslos

ab TOP 14 tw.

Schwarz, Wolfgang

CDU-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion
Süß, Marc	ABB-Fraktion
Taft, Linda, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion
Vieritz, Joachim	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
von Canstein, Charlotte, Dr.	CDU-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Marcel	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf
 Geurtsen, Ralf
 Paulus, Wolfgang, Dr.
 Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
 Wittenberg, Karin

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion
von Gliscynski, Florian	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	491/2023-1
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 65 vom 17.08.2023	
5	Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabschluss für das Jahr 2022	315/2023-2
6	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2023	375/2023-2
7	Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Bornheim	422/2023-2
8	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2022 und Verwendung des Jahresgewinns	330/2023-BL
9	Prüfung, Feststellung Jahresabschluss 2022 der Stadt Bornheim	380/2023-8
10	Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung); Ergebnis der Offenlage; Beschluss	498/2023-7
11	Errichtung eines Windparks mit 6 Anlagen südöstlich von Sechtem, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens	499/2023-7
12	Neubau Hallenfreizeitbad	140/2023-6
13	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	486/2023-1
14	Mitteilung betr. Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Bornheim	488/2023-12
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	495/2023-1
16	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt
18 „Anmietung eines ehemaligen Pflegeheims und eines Wohnhauses zur Nutzung als Notunterkünfte“, Vorlage-Nr. 567/2023-6,
zu erweitern und
2. den neuen Tagesordnungspunkt 18 nach Tagesordnungspunkt 19 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 18 - 20 zu neuen TOP 19 - 21.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-16.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Mündliche Einwohnerfrage des Herrn Stadler:

In der Sitzung des UKLWN vom 06.09.2023 hat die Vorsitzende des Fachausschusses eine persönliche Erklärung zu Protokoll verlesen. Diese Erklärung stand nicht im Einklang mit den Vorgaben des § 17 der GeschO des Rates.

Da die Ausschussvorsitzende nicht zur Sache sprechen durfte, sondern nur ihr eigenes Abstimmungsverhalten in einem Satz erklären sollte, hat sie hingegen über 5 Minuten eine mehrseitige Erklärung verlesen. Die GO-Rat sieht in diesem Fall höchstens 3 Minuten Redezeit vor. Warum hat der Bürgermeister die Vorsitzende Dr. Gabriele Jahn nicht unterbrochen und sie auf die GO-Rat verwiesen?

Antwort:

Die Frage gibt die Möglichkeit auf eine Unschärfe der GeschO hinzuweisen. Dort steht die Ausführung in einem Satz und dahinter folgt die Ausführung „Hierfür stehen ihm/ihr höchstens 3 Minuten zur Verfügung.“. Diese 3 Minuten sind nicht überschritten worden, deshalb war in diesem Moment keine Notwendigkeit des Bürgermeisters, der auch nicht die Sitzungsleitung hatte, hier einzugreifen. Die Verwaltung hält diese Regelung in der GeschO so für nicht hinreichend scharf. Man könnte den letzten Satz des §17 Abs. 2 der GeschO des Rates streichen.

Zusatzfrage 1:

Beabsichtigt der Bürgermeister diese regelwidrige Erklärung in die Niederschrift des UKLWN des 06.09.2023 aufzunehmen?

Antwort:

Der Bürgermeister sieht bis jetzt keine Notwendigkeit dies nicht zu tun.

Zusatzfrage 2:

Beabsichtigt der Bürgermeister zukünftig ebenfalls gegenüber dem RM Schumacher diese Nachsicht und Toleranz zu gewähren?

Antwort:

Seien sie versichert, dass der Bürgermeister, sofern er sich in der Zuständigkeit und im Vorsitz befindet, sehr genau darauf achten wird, dass hier den Regeln des Hauses und der Würde des Hauses entsprochen wird.

3	Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	491/2023-1
----------	----------------------------------------------------------	-------------------

Der Bürgermeister führt das neue Ratsmitglied, Herrn **Matthias Breuer**, whft. Bornheim-Walberberg, gem. § 67 Abs. 3 GO NRW in sein Mandat ein und verpflichtet ihn in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

RM Lehmann stellt den Antrag, dass die während der Verpflichtung des Ratsmitglieds M. Breuer gemachten Fotoaufnahmen gelöscht werden.

Die Lebensgefährtin von Herrn Breuer erklärt, dass sie das Foto für private Zwecke gemacht hat.

Der Bürgermeister erklärt, dass üblicher Weise der Rat im Vorhinein entscheidet, ob Fotoaufnahmen während einer Sitzung gemacht werden dürfen.

Der Bürgermeister bringt den Antrag, ob das Foto behalten werden darf oder gelöscht werden muss, zur Abstimmung.

Der Antrag, dass das Foto behalten werden darf, wird mit einem Stimmenverhältnis von 41 Stimmen für den Antrag (CDU, SPD tw., B90/Grüne tw., UWG, ABB, BM) 01 Stimme gegen den Antrag (Lehmann) 05 Stimmenthaltungen (SPD tw., B90/Grüne tw., FDP) angenommen.

4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 65 vom 17.08.2023	
----------	--------------------------------------------------------------	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 65/2023 vom 17.08.2023 keine Einwände.

5	Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabschluss für das Jahr 2022	315/2023-2
----------	------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und beschließt die Befreiung der Stadt Bornheim von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen. Für das Haushaltsjahr 2022 wird kein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt.

- Einstimmig -

6	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2023	375/2023-2
----------	------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

- a) Produktgruppen 1.03.01 Grundschulen und 1.03.05 Sonderschulen in Höhe von 77.000 EUR
- b) Produktgruppe 1.01.12 TUI in Höhe von 60.000 €

- Einstimmig -

7	Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Bornheim	422/2023-2
----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende „Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Bornheim“:

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der
Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot
sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Bornheim
vom09.2023**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233) folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Bornheim beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bornheim veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

- 1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
- 2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in den in Nr. 1 genannten Einrichtungen sowie in Bordellen, Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten.

§ 2 Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist der/die Unternehmer/in der Veranstaltung (Veranstaltende/r). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist derjenige/diejenige Veranstaltende/r, der/die Verfügungsgewalt über die Veranstaltungsfläche hat.
- (2) Als Unternehmer/in (Mitunternehmer/in) der Veranstaltung gilt auch der/die Inhaber/in der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie im Rahmen der Veranstaltung Speisen und/oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 3 Besteuerung nach der Größe des genutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des genutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer/innen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, der Ränge, Logen oder Wandelgängen, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.

Die Stadt Bornheim kann den Steuerbetrag mit dem/der Veranstaltenden vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist. Dieses ist z.B. dann der Fall, wenn mehrere vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche stattfinden.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 4,00 Euro.
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 4 Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.
- (2) Die Abrechnung der Veranstaltungstage nach Absatz 1 sowie die Selbstberechnung der Steuer sind der Veranlagungsstelle der Stadt Bornheim bis zum 15. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung, -erklärung) zu erklären.
- (3) Der/die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, die errechnete Steuer bis zum 20. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats an die Stadtkasse Bornheim zu entrichten. Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn

die/der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

§ 5 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-2 sind spätestens 3 Werktage vor deren Beginn bei der Veranlagungsstelle der Stadt Bornheim anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstaltenden am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens 3 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Anmeldung sind alle in § 2 genannten Personen verpflichtet.
- (4) Die Veranlagungsstelle der Stadt Bornheim ist berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Veranlagungsstelle der Stadt Bornheim ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Die Vergnügungssteuer, die bei Veranstaltungen für zurückliegende Zeiträume durch Steuerbescheid festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der/die Veranstaltende gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der/die Steuerschuldner/in die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8 Steueraufsicht

Der/die Veranstaltende und der/die Eigentümer/in, der/die Vermieter/in, der/die Besitzer/in oder der/die sonstige Inhaber/in der benutzten Räume sind verpflichtet, den/die Beauftragte/n der Veranlagungsstelle der Stadt Bornheim zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Veranstaltende/r vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 4 Abs. 2: Abgabe der Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck
- b) § 5 Abs. 1 und 2: Anmeldung der Veranstaltung sowie umgehende Anzeige von Änderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken
- c) § 8 Einlass in die Veranstaltungsräume zwecks Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung des Steuertatbestandes.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

-Einstimmig-
bei 2 Stimmenthaltungen (UWG tw., FDP tw.)

8	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2022 und Verwendung des Jahresgewinns	330/2023-BL
----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Der Rat

1. stellt den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bornheim zum 31.12.2022 gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) fest,
2. nimmt den Lagebericht 2022 zur Kenntnis,
3. beschließt, den festgestellten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 579.577,87 Euro in den Gewinnvortrag einzustellen
4. erteilt dem Betriebsausschuss gemäß § 4 EigVO NRW die Entlastung.

- Einstimmig -

9	Prüfung, Feststellung Jahresabschluss 2022 der Stadt Bornheim	380/2023-8
----------	----------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

1. Der Rat nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes 2022 sowie den Prüfungsbericht zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW fest.
3. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 7.003.612,88 EUR der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW die Entlastung.

- Einstimmig -

10	Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung); Ergebnis der Offenlage; Beschluss	498/2023-7
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
1. den vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie einschließlich der vorliegenden Begründung.

o

Abstimmungsergebnis

- 40 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD tw., B90/Grüne tw., UWG, ABB, Lehmann, BM)
- 3 Stimmen gegen den Beschluss (FDP)
- 2 Stimmenthaltungen (SPD tw., B90/Grüne tw.)

(ohne Mitwirkung der RM Mauel und Lamprichs gem. § 31 GO.)

RM Chr. Koch erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er persönlich den Plan abgelehnt habe, da er den Landschaftsschutz auf der Ville höher gewichtet als die Profitinteressen einzelner Windkraft-Konzerne und Grundstückseigentümer. Die Errichtung von Industrie-Windanlagen auf dem Vorgebirgrücken zerstört eine geschützte Landschaft, die für Mensch und Natur Heimat und Teil ihrer Identität ist.

Die FDP-Fraktion schließt sich der persönlichen Erklärung des RM Chr. Koch an.

RM Prinz erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er für die Verwaltungsvorlage und beide Flächen gestimmt habe. Entgegen eines einzelnen sachkundigen Bürgers steht die Fraktion der RM geschlossen zur Verwaltungsvorlage. Ich habe die Befürchtung, dass ist gestern in der sehr konstruktiven Sitzung der beiden Ausschüsse hervorgegangen, dass wahrscheinlich im Nachgang noch Flächen gekürzt werden, auf die wir keinen Einfluss haben.

Die CDU-Fraktion schließt sich der persönlichen Erklärung des RM Prinz an.

RM Reile erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er dafür gestimmt habe, weil er grundsätzlich dafür ist, obwohl er gestern gegen den Beschlussentwurf gestimmt habe. Er habe gestern gehofft, dass die Flächen getrennt abgestimmt würden. Das ist im Laufe der

Diskussion untergegangen. Deshalb habe er sich dem Antrag von Dr. Pacyna angeschlossen.

Die ABB-Fraktion schließt sich der persönlichen Erklärung des RM Reile an.

RM Peters erklärt zu ihrem Abstimmungsverhalten, dass man gestern einen guten Kompromiss gefunden habe, in dem man den Teilflächennutzungsplan Windenergie so mit großer Mehrheit beschlossen habe. Somit hat man eine rechtssichere Grundlage geschaffen, um die Ansiedlung von Windkraftträdern zu steuern und so beugt man einer willkürlichen Verspargelung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet vor. Wer die Energiewende vorantreiben will, kommt an Windenergie nicht vorbei.

Die SPD-Fraktion schließt sich der persönlichen Erklärung des RM Peters an.

11	Errichtung eines Windparks mit 6 Anlagen südöstlich von Sechtem, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens	499/2023-7
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen, dass nach dem Beschluss über den Teil-FNP Wind aufgrund des § 245e BauGB keine Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu dem Vorhaben zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone "Rheinebene" erforderlich ist.

- Einstimmig -

12	Neubau Hallenfreizeitbad	140/2023-6
-----------	---------------------------------	-------------------

RM König beantragt die Ziffern getrennt abzustimmen.

Die UWG-Fraktion beantragt die Verwaltung zu beauftragen, die Konzeption des Neubaus des HfZB analog der Hallenbäder Königswinter, Leichlingen oder ähnliche vorzunehmen und von bereits schon vorhandenen Bauplänen zu profitieren und somit die städtischen Investitionskosten deutlich zu mindern.

Über den Antrag der UWG-Fraktion wurde nach Abstimmung über den Beschlussentwurf nicht mehr abgestimmt.

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. den Neubau des Hallenfreizeitbades in der Ausprägung der Workshopvariante - jedoch mit nur einem Hubboden zu verwirklichen,
2. das Freibad unter Halbierung der Wasserfläche des Nichtschwimmerbeckens zu sanieren,
3. die Sauna mit Errichtung des neuen Schwimmbades nicht weiter fortzuführen,
4. die Verwaltung zu beauftragen, Möglichkeiten zur Realisierung von Flächen für ein Fitnessstudio unter Minimierung eines eigenen betriebswirtschaftlichen Risikos zu prüfen und ggfs. rechtzeitig im Planungsprozess einen Beschlussentwurf zu erarbeiten, unter Berücksichtigung eines entsprechenden Baukostenzuschusses und einer Belegungssicherheit.
5. die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen des Projektcontrollings die Entwicklung der Baukosten zu überwachen und mögliche Einsparungen fortlaufend in den Blick zu nehmen,

6. die Verwaltung zu beauftragen, bei der Gesamtplanung das Ziel einer möglichst wirtschaftlichen Betriebskostensituation zu verfolgen,
7. die Verwaltung zu beauftragen, als nächsten Schritt die Projektsteuerung für das Projekt Schwimmbad Neubau europaweit auszuschreiben,
8. spätestens nach Errichtung des neuen Hallen- und Freizeitbades das bisherige Hallenbad zurückzubauen,
9. einen Zuwendungsantrag auf Förderung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu stellen und die finanziellen Eigenanteile für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen.
10. die Verwaltung zu beauftragen, die Politik regelmäßig im SKEA und HFA zu unterrichten und zu beteiligen.
11. die Verwaltung zu beauftragen, eine regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Planungs- und Baufortschritt vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------------|
| 41 Stimmen für den Beschluss | (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, Lehmann, BM) |
| 6 Stimmen gegen den Beschluss | (UWG, ABB) |

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------------|
| 41 Stimmen für den Beschluss | (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, Lehmann, BM) |
| 6 Stimmen gegen den Beschluss | (UWG, ABB) |

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3

- | | |
|------------------------------|---------------------------------------------|
| 43 Stimmen für den Beschluss | (CDU tw., SPD, B90/Grüne, UWG, Lehmann, BM) |
| 4 Stimme gegen den Beschluss | (CDU tw., FDP) |

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 4

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| 34 Stimmen für den Beschluss | (CDU tw., SPD, FDP, ABB, Lehmann, BM) |
| 13 Stimmen gegen den Beschluss | (B90/Grüne, UWG) |

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 5 und 6

-Einstimmig-

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 7

-Einstimmig-

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 8

-Einstimmig-

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 9

-Einstimmig-

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 10

-Einstimmig-

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 11

-Einstimmig-

AM König erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er für den Neubau eines Schwimmbads in Bornheim sei, aber nur für die Grundbedürfnisse. Deswegen habe er sich gegen die ersten Punkte entschieden. Er habe gegen den Punkt beim Fitnessstudio gestimmt, weil er der Meinung ist, dass die Verwaltung erst einmal ihre Ressourcen auf die bestehenden Bauten, die vor der Brust sind, steuern sollte und sich hier nicht um ein weiteres Eckgeschäft kümmern sollte, auch wenn er die Idee an sich toll findet. Die UWG-Fraktion schließt sich der persönlichen Erklärung des RM König an.

13	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	486/2023-1
-----------	----------------------------------------	-------------------

Beschluss:

1. Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1.1. in den **Ausschuss für Stadtentwicklung**

- a) als Mitglied RM Herr **Matthias Breuer**, ABB-Fraktion, anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Paul Breuer, ABB-Fraktion.
- b) als stv. Mitglied SKB Frau **Eva Maria Schnur**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.
- c) als stv. Mitglied SKB Herrn **Sandeep Singh Bains**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

1.2. in den **Betriebsausschuss**

- a) als Mitglied RM Herr **Matthias Breuer**, ABB-Fraktion, anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Paul Breuer, ABB-Fraktion.

1.3. in den **Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt**

- a) als Mitglied RM Herr **Matthias Breuer**, ABB-Fraktion, anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Paul Breuer, ABB-Fraktion.
- b) als stv. Mitglied SKB Frau **Eva Maria Schnur**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

1.4. in den **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**

- a) als stv. Mitglied SKB Frau **Eva Maria Schnur**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.
- b) als stv. Mitglied SKB Herrn **Sandeep Singh Bains**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

1.5. in den **Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie**

- a) als stv. Mitglied SKB Frau **Eva Maria Schnur**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

1.6. in den **Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur**

- a) als stv. Mitglied SKB Frau **Eva Maria Schnur**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

1.7. in den **Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss**

- a) als stv. Mitglied SKB Frau **Eva Maria Schnur**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

1.8. in den **Schulausschuss**

- a) als stv. Mitglied SKB Frau **Eva Maria Schnur**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

- Einstimmig -

(der Bürgermeister hat an der Abstimmung nicht teilgenommen)

14	Mitteilung betr. Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Bornheim	488/2023-12
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

- Kenntnis genommen -

15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	495/2023-1
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage-Nr. 495/2023-1 Kenntnis genommen.

16	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Betriebsausschuss	26.09.2023
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023
Rat	26.10.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	576/2023-2
Stand	12.09.2023

Betreff Ausschüttung der im Gewinnvortrag des Wasserwerkes eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim**Beschlussentwurf Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die im Gewinnvortrag des Wasserwerkes eingestellten Jahresgewinne in Höhe von 2.363.088,63 Euro an die Stadt Bornheim auszusahlen.

Sachverhalt

Die festgestellten und geprüften thesaurierten Gewinne des Wasserwerkes der Stadt Bornheim der Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2022 betragen insgesamt 2.363.088,63 Euro. Diese sollen in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet werden.

Die Ausschüttung dient der Aufwandsminderung durch die Vermeidung unnötiger Zinsbelastungen der Ergebnisrechnung der Stadt Bornheim. Die ansonsten fehlenden liquiden Mittel müssten aktuell mit einem Zins von ca. 4% am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Die rechtliche Unbedenklichkeit der vollständigen Entnahme der Gewinnrücklage wurde vorab durch die für das Wasserwerk tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Sollte sich u.a. durch die Ausschüttung ein Jahresüberschuss im Haushalt 2023 ergeben, wird dieser der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Aufbau einer angemessenen Ausgleichsrücklage ist ein formuliertes Ziel zur Haushaltsstrategie 2030.

Auswirkungen auf das Klima**1. Grundeinschätzung**

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
- negativ
- weiter bei 3.

3. Begründung**Finanzielle Auswirkungen**

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	27.09.2023
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023
Rat	26.10.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	578/2023-2
Stand	12.09.2023

**Betreff Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR
eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim**

Beschlussentwurf Verwaltungsrat StadtBetrieb Bornheim AöR

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten Jah-
resgewinne in Höhe von 3.190.450,46 Euro an die Stadt Bornheim auszuzahlen.

Sachverhalt

Die festgestellten und geprüften thesaurierten Gewinne des StadtBetrieb Bornheim AöR der
Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2022 betragen insgesamt 3.190.450,46 Euro (vor Steuer-
abführung an das Finanzamt). Diese sollen in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausge-
schüttet werden.

Die Ausschüttung dient der Aufwandsminderung durch die Vermeidung unnötiger Zinsbelas-
tungen der Ergebnisrechnung der Stadt Bornheim. Die ansonsten fehlenden Liquidien Mittel
müssten aktuell mit einem Zins von ca. 4% am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Die
rechtliche Unbedenklichkeit der vollständigen Entnahme der Gewinnrücklage wurde vorab
durch die für den SBB tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Sollte sich u.a. durch die Ausschüttung ein Jahresüberschuss im Haushalt 2023 ergeben,
wird dieser der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Aufbau einer angemessenen Ausgleichs-
rücklage ist ein formuliertes Ziel zur Haushaltsstrategie 2030.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
- Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
- negativ
- weiter bei 3.

3. Begründung**Finanzielle Auswirkungen**

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023
Rat	26.10.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	585/2023-2
Stand	28.09.2023

Betreff Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
 siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

- a) Produktgruppe 1.11.03 Wasserversorgung in Höhe von 105.000 EUR
- b) Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung in Höhe von 65.000 EUR
- c) Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung in Höhe von 230.000 EUR

Sachverhalt

Den konsumtiven Mehrbedarfen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

- a) Produktgruppe 1.11.03 Wasserversorgung in Höhe von 105.000 EUR

Hierzu wird inhaltlich auf die Beschlussvorlage 576/2023-2 (HFA TOP 4, Rat TOP 6) verwiesen.

Mit der Auszahlung der Jahresgewinne des Wasserwerks in Höhe von 2.363.088,63 EUR an die Stadt Bornheim ist eine erhöhte Abführung von Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag verbunden. Hieraus ergibt sich folgender Mehrbedarf:

	Plan 2023	Ist 2023	Mehraufwendung
Kapitalertragsteuer	255.000 €	354.500 €	99.500 €
Solidaritätszuschlag	14.000 €	19.500 €	5.500 €
Summe	269.000 €	374.000 €	105.000 €

Zur Deckung des Mehrbedarfs stehen in der Produktgruppe 1.11.03 Wasserversorgung Mehrerträge aus der Gewinnausschüttung zur Verfügung.

b) Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung in Höhe von 65.000 EUR

Hierzu wird inhaltlich auf die Mitteilungsvorlage 508/2023-2 (HFA TOP 8, Rat TOP 11) verwiesen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung des Finanzamts für die Jahre 2019 bis 2021 im Bereich Umsatzsteuer (Stadt und Eigenbetrieb Wasserwerk) wurde festgestellt, dass nach Korrektur der Umsatzsteuerbescheide 2019 bis 2021 die vom Wasserwerk an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer zu erstatten und gleichzeitig der vorgenommene Vorsteuerabzug zurückzunehmen ist:

	2019	2020	2021	Summe
Umsatzsteuererstattung	- 1.104,84 €	-29.502,61 €	- 6.262,03 €	-36.869,48 €
Vorsteuerminderung	10.429,95 €	64.346,30 €	26.362,63 €	101.138,88 €
Zahllast	9.325,11 €	34.843,69 €	20.100,60 €	64.269,40 €

Das Wasserwerk wird die Abrechnung der Baumaßnahmen mit der Stadt in gleicher Höhe korrigieren, so dass der städtische Haushalt hierdurch im Ergebnis mit einer Mehrausgabe i.H.v. 64.269,40 EUR bei o.a. Produktgruppe im Rahmen Kostenerstattung für Straßenausbau/ Oberflächenerneuerung geg. dem Stadtbetrieb Bornheim belastet wird.

Es handelt sich hierbei um einen einmaligen Sachverhalt und insofern im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 nicht abgebildet. Der Mehrbedarf beläuft sich auf rd. 65.000 EUR.

Zur Deckung des Mehrbedarfes stehen Haushaltsmittel bei der Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft zur Verfügung.

c) Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung in Höhe von 230.000 EUR

Die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg (SRS m.b.H. i.L.) hat eine Endabrechnung zum Ausbau der Linie 18 vorgelegt. Demnach beläuft sich die Restzahlung auf 569.522 EUR. Der durch die Stadt Bornheim zu tragende Eigenanteil auf Grundlage eines Vertrages vom 23.09.1981 beläuft sich auf insgesamt auf 5.668.553 EUR.

Für die Endabrechnung wurde 2020 eine Rückstellung in Höhe von 340.050 EUR gebildet, so dass ein Mehrbedarf von rd. 230.000 EUR verbleibt.

Zur Deckung des Mehrbedarfes stehen Haushaltsmittel bei der Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Sachverhalt

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

positiv

negativ

→ weiter bei 3.

3. Begründung

Anlagen zum Sachverhalt

keine

Betriebsausschuss	26.09.2023
Rat	26.10.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	571/2023-SBB
Stand	06.09.2023

Betreff Darlehensaufnahme Wasserwerk

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, die Aufnahme eines zusätzlichen Darlehens wie im Beschlussentwurf Rat dargestellt zu beschließen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die Aufnahme eines Darlehens i. H. v. 2.400.000 € zur Finanzierung der Investitionstätigkeit im Wirtschaftsjahr 2023.

Sachverhalt

Mit dem Wirtschaftsplan 2023 wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von 5.000.000 € für die Investitionen im Jahr 2022 beschlossen. Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurden die Investitionen 2022 mit 4.730.849,23 € festgestellt. Hierfür ist am 12.05.2023 ein bedarfsentsprechendes Darlehen i. H. v. 4.700.000,00 € aufgenommen worden.

Der Wirtschaftsplan 2023 sah vor, die Liquidität für die investive Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 2023 zunächst über den Kassenbestand sicherzustellen und erst im Jahr 2024 ein bedarfsentsprechendes Darlehen aufzunehmen.

Um nun im Wirtschaftsjahr 2023 die im Gewinnvortrag des Wasserwerks eingestellten Jahresgewinne von insgesamt 2.363.088,63 €, welche den Kassenbestand des Wasserwerks erhöht haben, an die Stadt Bornheim auszuschütten, ist für die Investitionstätigkeit 2023 bereits dieses Jahr die Aufnahme eines Darlehens erforderlich.

Auswirkungen auf das Klima

<p>1. Grundeinschätzung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.</p> <p><input type="checkbox"/> Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.</p>
<p>2. Klima-Test</p> <p>Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist</p> <p><input type="checkbox"/> positiv</p> <p><input type="checkbox"/> negativ</p>
<p>3. Begründung</p>

Finanzielle Auswirkungen

Die vorzeitige Darlehensaufnahme im 3. Quartal 2023 anstatt wie geplant im Wirtschaftsjahr 2024 führt bei einem aktuell kalkulierten Zinssatz von 4 % im Jahr 2023 zu Mehrkosten von rd. 16.000,00 €

Rat	26.10.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	605/2023-7
-------------	------------

Stand	11.10.2023
-------	------------

Betreff Benennung der Planstraßen im Neubaugebiet Me 18

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, die im Baugebiet Me 18 herzustellenden Straßen wie folgt zu benennen:

- Planstraße 1 – Helmut-Kohl-Straße
- Planstraße 2 – Clara-Feldmann-Straße
- Planstraße 3 – Herzstraße
- Planstraße 4 – Mertener Pfad
- Planstraße 5 – Schlesingerstraße
- Planstraße 6 – Reichardtstraße
- Planstraße 7 – wie Planstraße 1

Sachverhalt

Die Auswahl der Straßennamen erfolgte nach Maßgabe der Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim vom 23.06.2022.

Die Allgemeinheit wurde mittels Bekanntmachung vom 14.07.2023 über die bevorstehende Benennung der geplanten Straßen in Me 18 informiert. Innerhalb von 4 Wochen konnten Bürgerinnen und Bürger Vorschläge für Straßennamen einreichen. Bei der Stadtverwaltung sind keine Namensvorschläge eingegangen. Seitens der Bürgerschaft wurden Namensvorschläge an den Ortsvorsteher gerichtet, die geprüft und berücksichtigt wurden.

Im Weiteren hat der Rat in seiner Sitzung vom 19.10.2017 die Verwaltung beauftragt, drei aneinander angrenzende Straßen in einem der nächsten zu erschließenden Baugebiete auf dem Gebiet der Stadt Bornheim nach den herausragenden Politikern Hans-Dietrich Genscher, Helmut Kohl und Helmut Schmidt zu benennen.

Die Haupteerschließungsstraße zum Baugebiet He 31 wurde bereits nach Hans-Dietrich Genscher und die Haupteerschließungsstraße zum Baugebiet Me 16 nach Helmut Schmidt benannt.

Im Baugebiet Ro 22 sollte die Hauptzufahrtsstraße nach Herrn Helmut Kohl benannt werden. Diesen Beschluss hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 28.10.2021 (Vorlage 544/2021-7) aufgehoben. Auf Grund dessen findet der Name Helmut Kohl zur Benennung der Haupteerschließungsstraße im Baugebiet Me 18 Anwendung.

Für das **Bebauungsplangebiet Me 18** zwischen der Lannerstraße und der Händelstraße in Merten wurden folgende Straßennamen unter Einbeziehung des Ortsvorstehers erarbeitet.

Planstraße 1 – Helmut-Kohl-Straße
Planstraße 2 – Clara-Feldmann-Straße
Planstraße 3 – Herzstraße
Planstraße 4 – Mertener Pfad
Planstraße 5 – Schlesingerstraße
Planstraße 6 – Reichardtstraße
Planstraße 7 – wie Planstraße 1

Zu 1:

Helmut Josef Michael Kohl (3.04.1930-16.06.2017) war ein deutscher Politiker der CDU. Er war von 1969 bis 1976 dritter Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz. Er führte von 1982 bis 1998 als sechster Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland eine CDU/CSU/FDP-Koalition und ist damit der Amtsinhaber mit der längsten Dienstzeit. Von 1973 bis 1998 war er Bundesvorsitzender, danach bis 2000 Ehrenvorsitzender seiner Partei.

Nach den zwei verlorenen Bundestagswahlen 1969 und 1972 übernahm Kohl den Bundesvorsitz der CDU und formte sie zu einer Mitgliederpartei um. 1976 erzielte die CDU/CSU mit Kohl als Spitzenkandidat das bis dahin zweitbeste Ergebnis bei Bundestagswahlen, konnte aber die sozialliberale Regierung Schmidt nicht ablösen. Kohl gab sein Amt als Ministerpräsident auf und übernahm als Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion die Rolle des Oppositionsführers im Deutschen Bundestag. Nach dem Bruch der sozialliberalen Koalition wurde er am 1. Oktober 1982 durch ein konstruktives Misstrauensvotum gegen Helmut Schmidt von CDU/CSU und FDP zum Bundeskanzler gewählt. Kohl trieb den Prozess der deutschen Wiedervereinigung 1989/1990 entscheidend voran. Er gilt als ein Motor der europäischen Integration, die in den 1990er Jahren zur Bildung der Europäischen Union und zur Einführung des Euro führte. Umstritten blieb er wegen seiner Rolle in der CDU-Spendenaffäre sowie seiner Tätigkeit als Unternehmensberater nach dem Ende seiner politischen Karriere.

Zu 2:

Der in Cherson in der Ukraine geborene jüdische Künstler Michael Feldmann wohnte mit seiner katholischen Ehefrau Christine in Roisdorf, wo er sich unter anderem im Männer-Gesang-Verein Melodia engagierte. Seine Kinder Clara Feldmann und ihr Bruder Alfons traten bis zur Machtübernahme der Nazis als gefeierte Kabarett-Künstler, Pianisten und Parodisten unter anderem im Rheinhôtel Dreesen, dem „Weißen Haus am Rhein“ auf.

Erläuterung: Auf Grund des direkten Bezugs zu Bornheim, soll hier auch der Vorname mit aufgenommen werden.

Zu 3:

Maria Herz. 1920 konnte sie sich in Köln als Komponistin mit Liedern, Kammermusik und Orchesterwerken etablieren. 1935 verstummte sie im erzwungenen Exil. Ihre Musik blieb in den Schubkästen. In Zürich kann ihr Nachlass nun entdeckt werden.

Zu 4:

Alte Flurbezeichnung in dem Gebiet des jetzigen Plangebietes Me 18.

Zu 5:

Charlotte Schlesinger (geboren am 19. Mai 1909 in Berlin; gestorben am 14. Mai 1976 in London) war eine deutsche Komponistin und Musikpädagogin jüdischer Herkunft.

Zu 6:

Juliane Reichardt, geborene Juliane Benda (* 14. Mai 1752 in Potsdam; † 11. Mai 1783 in Berlin) war eine deutsche Sängerin (Sopran) und Komponistin aus der Familie Benda. Sie war die jüngste Tochter des preußischen Hofviolinisten und Komponisten Franz Benda und

seiner Frau Franziska Benda, geborene Stephain. 1776 wurde sie Ehefrau des Berliner Kapellmeisters Johann Friedrich Reichardt." - (de.wikipedia.org 17.09.2021)

Zu 7:

Da es sich hierbei um eine kleine Stichstraße handelt, kann diese entsprechend der Planstraße 1 benannt werden.

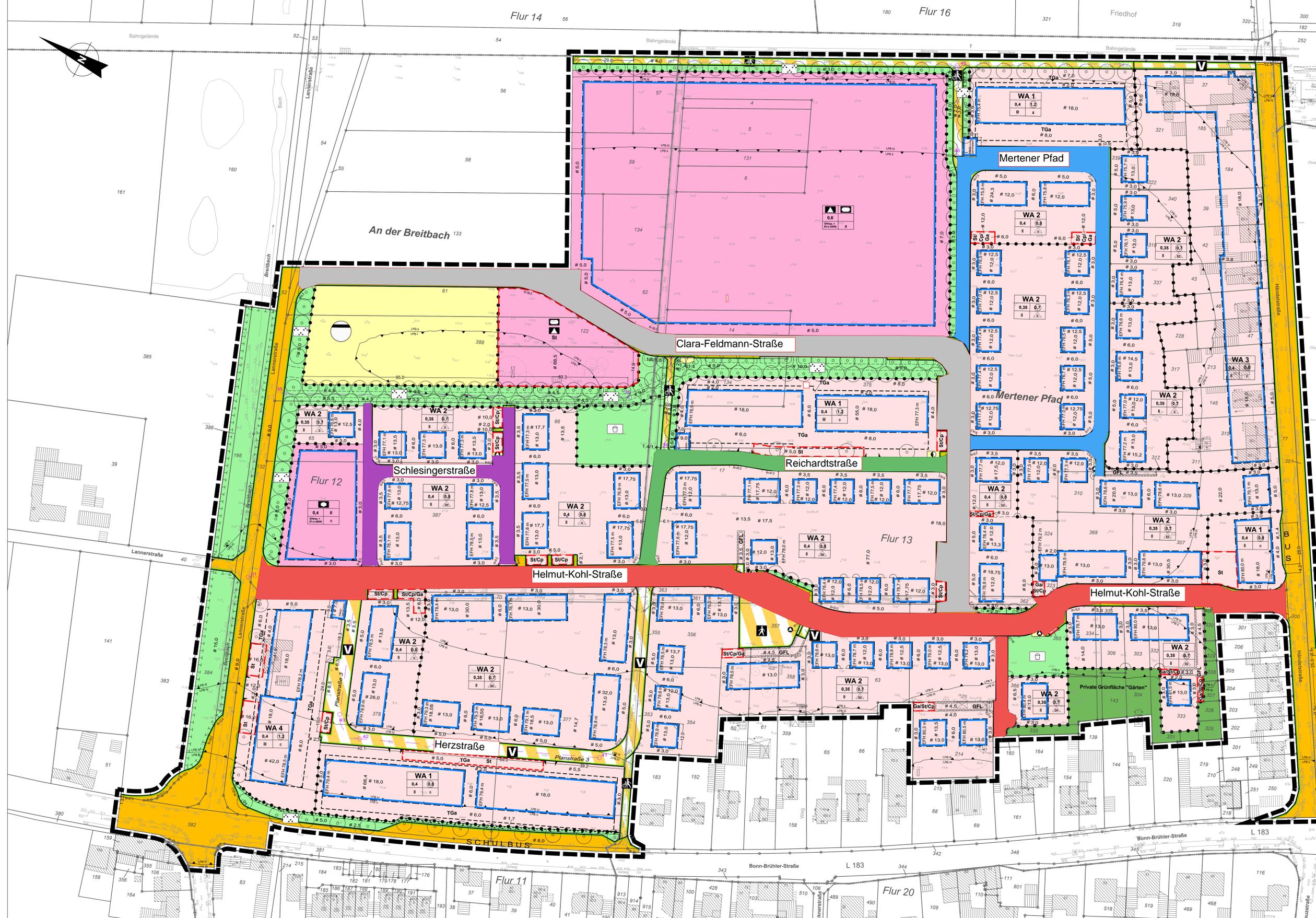
Bei den Namen zu den Planstraße 3, 5 und 6 wurden die Straßennamen auf den Nachnamen der betreffenden Personen begrenzt, da bei vielen anderen Straßennamen nach Personen in Merten die Vornamen nicht benannt werden und der Straßename so kürzer und einprägsamer wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Beschilderung tragen die Vorhabenträger.

Anlagen zum Sachverhalt

Auszug aus dem Bebauungsplan Me 18



Koordinaten (gemäß festgelegter Punkte)	Flurstücknummer	Flurstückgröße (qm)	Bestand
1	233.330.71	56.772.15	vorhandenes Wohngebäude
2	233.330.72	56.772.15	vorhandenes Wohngebäude
3	233.330.73	56.772.15	vorhandenes Wohngebäude
4	233.330.74	56.772.15	vorhandenes Wohngebäude
5	233.330.75	56.772.15	Flurstücksgrenze
6	233.330.76	56.772.15	Flurstücksgrenze
7	233.330.77	56.772.15	Flurstücksgrenze
8	233.330.78	56.772.15	Flurstücksgrenze
9	233.330.79	56.772.15	Flurstücksgrenze
10	233.330.80	56.772.15	Flurstücksgrenze
11	233.330.81	56.772.15	Flurstücksgrenze
12	233.330.82	56.772.15	Flurstücksgrenze
13	233.330.83	56.772.15	Flurstücksgrenze
14	233.330.84	56.772.15	Flurstücksgrenze
15	233.330.85	56.772.15	Flurstücksgrenze
16	233.330.86	56.772.15	Flurstücksgrenze
17	233.330.87	56.772.15	Flurstücksgrenze
18	233.330.88	56.772.15	Flurstücksgrenze
19	233.330.89	56.772.15	Flurstücksgrenze
20	233.330.90	56.772.15	Flurstücksgrenze
21	233.330.91	56.772.15	Flurstücksgrenze
22	233.330.92	56.772.15	Flurstücksgrenze
23	233.330.93	56.772.15	Flurstücksgrenze
24	233.330.94	56.772.15	Flurstücksgrenze
25	233.330.95	56.772.15	Flurstücksgrenze
26	233.330.96	56.772.15	Flurstücksgrenze
27	233.330.97	56.772.15	Flurstücksgrenze
28	233.330.98	56.772.15	Flurstücksgrenze
29	233.330.99	56.772.15	Flurstücksgrenze
30	233.331.00	56.772.15	Flurstücksgrenze
31	233.331.01	56.772.15	Flurstücksgrenze
32	233.331.02	56.772.15	Flurstücksgrenze
33	233.331.03	56.772.15	Flurstücksgrenze
34	233.331.04	56.772.15	Flurstücksgrenze
35	233.331.05	56.772.15	Flurstücksgrenze
36	233.331.06	56.772.15	Flurstücksgrenze
37	233.331.07	56.772.15	Flurstücksgrenze
38	233.331.08	56.772.15	Flurstücksgrenze
39	233.331.09	56.772.15	Flurstücksgrenze
40	233.331.10	56.772.15	Flurstücksgrenze
41	233.331.11	56.772.15	Flurstücksgrenze
42	233.331.12	56.772.15	Flurstücksgrenze
43	233.331.13	56.772.15	Flurstücksgrenze
44	233.331.14	56.772.15	Flurstücksgrenze
45	233.331.15	56.772.15	Flurstücksgrenze
46	233.331.16	56.772.15	Flurstücksgrenze
47	233.331.17	56.772.15	Flurstücksgrenze
48	233.331.18	56.772.15	Flurstücksgrenze
49	233.331.19	56.772.15	Flurstücksgrenze
50	233.331.20	56.772.15	Flurstücksgrenze

Bestand

- vorhandenes Wohngebäude
- vorhandenes Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Höhenlage über NHN (DHN2016-Höhenstatus 170)
- Bestandsbaum

Für die Richtigkeit der Darstellung gemäß § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasteramt (Stand der Plangrundlage 18.04.2023) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Bornheim, den

Für den Planentwurf

Köln, den

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 22.03.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom ... zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausliegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch mit dem Rat der Stadt Bornheim am ... als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausfertigt.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den

Bürgermeister

DIN-Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Stadtplanungs- und Liegenschaftsbüro während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth - Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) i. d. F. v. 2023.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3769).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2016 (GV. NRW. S. 421).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO**
- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- WA1/WA2** Allgemeines Wohngebiet (WA1/WA2)
- Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung:
- Schule
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- 0,4 Grundflächenzahl
 - z.B. II Geschosflächenzahl
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - z.B. QHmax maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN)
 - z.B. EFH 77,3 m Erdgeschossfußbodenhöhe als Mindestmaß in Meter über NN
- Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
- a offene Bauweise
 - abweichende Bauweise
 - o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - o nur Doppelhäuser zulässig
 - o nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - o nur Hausgruppen zulässig
 - o Baugrenze
- Nebenanlagen, Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für Zweckbestimmung:
 - St Stellplätze
 - Ca Carports
 - Ga Garagen
 - TGa Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
- 11 Straßenverkehrsfläche, öffentlich
 - 11 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - 11 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - 11 verkehrsberuhigter Bereich
 - 11 Fußgängerbereich
 - 11 Rad- und Fußweg
 - 11 Einfahrtsbereich Tiefgarage
 - 11 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ver- und Entsorgungsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
- Ver- und Entsorgungsfläche, Zweckbestimmung:
 - Versekerung
 - Elektrizität
 - Abfall
- Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
- private Grünfläche "Gärten"
 - öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung:
 - Spießplatz
 - Parkanlage
- Sonstige Planzeichen**
- Aggrenzung unterschiedlicher Nutzung und Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Mit den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Lärmruchzwang (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Lärmpegelbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

BORNHEIM stadt

Bebauungsplan Me18
in der Ortschaft Merten
Entwurf

Copyright Land NRW 2020. (Lageplanmaßstab 1:10.000)

Gemarkung Merten
Flur 12, 13
Maßstab 1:500

Rat	26.10.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	546/2023-1
-------------	------------

Stand	16.10.2023
-------	------------

Betreff Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Beschlussentwurf

1. Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1.1. in den **Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt**

- a) als beratendes Mitglied für den Stadtjugendring Bornheim e.V. **Herrn Phil Robin Weber**, anstelle des bisherigen Mitgliedes Herrn Sven Söhnge.
- b) als stv. beratendes Mitglied für den Stadtjugendring Bornheim e.V. **Frau Hafsa Seinab Maria El-Zayat**, anstelle des bisherigen stv. Mitgliedes Herrn Gio Böhme.

1.2. in den **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**

als Mitglied SKB Herr **Dirk Wachendorf**, ABB-Fraktion, anstelle des Ratsmitgliedes Herrn Matthias Breuer, ABB-Fraktion.

1.3. in den **Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur**

als Mitglied SKB Herr **Guido Dartenne**, ABB-Fraktion, anstelle der ausgeschiedenen sachkundigen Bürgerin Sabine Kluth, ABB-Fraktion.

1.4. in den **Fachausschuss Volkshochschule**

als Mitglied SKB Frau **Christiane Pistorius**, ABB-Fraktion, anstelle der ausgeschiedenen sachkundigen Bürgerin Sabine Kluth, ABB-Fraktion.

1.5. in den **Schulausschuss**

als stv. Mitglied SKB Frau **Jutta Reinke-Winkhold**, CDU-Fraktion, in die alphabetische Reihenfolge der stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen der CDU-Fraktion.

1.6. in den **Jugendhilfeausschuss**

- a) das stimmberechtigte Mitglied und dessen persönlichen Stellvertreter von der UWG-Fraktion nach §71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Ratsmitglieder oder - vom Rat zu wählende - Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind als sachkundige/Bürger/innen):

als Mitglied

Herrn SKB Manuel van Eikelen

als persönlichen Stellvertreter

Herrn RM Dirk König

- b) das stimmberechtigte Mitglied und dessen persönlichen Stellvertreter für den Stadtjugendring Bornheim e.V. nach §71 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagenen):

als Mitglied

Frau SKB Marie-Therese van den Bergh

als persönlichen Stellvertreter

Herrn SKB Phil Robin Weber

2. Der **Rat** nimmt zur Kenntnis, dass durch personelle Änderungen beim Stadtjugendring Bornheim e.V. ein neues beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss tätig ist:

Bisher (bis 12.09.2023)

Beratendes Mitglied: Sven Söhnge
Stellvertretung: Vanessa Gittel

Neu (ab 13.09.2023)

Beratendes Mitglied: Vanessa Gittel
Stellvertretung: Sarah El-Zayat

Sachverhalt

Zu Punkt 1.1, 1.6. b) und 2:

Die Ergänzungswahlen erfolgen aufgrund der Mitteilung des Stadtjugendrings Bornheim e.V. vom 17.09.2023

Zu den Punkten 1.2-1.4:

Die Ergänzungswahlen erfolgen aufgrund der Anträge der ABB-Fraktion vom 28.09.2023.

Zu Punkt 1.5:

Die Ergänzungswahl erfolgt aufgrund des Antrages der CDU-Fraktion vom 09.10.2023.

Zu Punkt 1.6. a):

Die Ergänzungswahl erfolgt aufgrund des Antrages der UWG-Fraktion vom 06.10.2023.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien).

Sach- und Personalaufwand fallen u.a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Antrag der ABB-Fraktion vom 12.09.2023
2. Mitteilung Stadtjugendrings Bornheim e.V. vom 17.09.2023
3. erster Antrag der ABB-Fraktion vom 28.09.2023
4. zweiter Antrag der ABB-Fraktion vom 28.09.2023
5. Antrag der UWG-Fraktion vom 06.10.2023
6. Antrag der CDU-Fraktion vom 09.10.2023

Von: Björn Reile <fraktion.abb@gmx.de>
Gesendet: Dienstag, 12. September 2023 05:18
An: Zentraler Posteingang Ratsbüro
Cc: ABF Wachendorf Dirk; ABB Breuer Matthias; ABB Süß Marc; Guido Dartenne
Betreff: Ergänzungswahlen Ausschüsse

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker, sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten folgende Änderung zur nächsten Ratssitzung beim TOP Ergänzungswahlen zu Ausschüssen aufzunehmen:

Hr. Dirk Wachendorf übernimmt für die ABB als SKB den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Reile

AktiveBürgerBornheim ABB
Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

Von: Zentraler Posteingang Ratsbüro
Betreff: WG: Änderungen für Fachausschüsse

Von: Zentraler Posteingang Ratsbüro <ratsbuero@stadt-bornheim.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. September 2023 17:01
An: Zentraler Posteingang Ratsbüro <ratsbuero@stadt-bornheim.de>
Betreff: WG: Änderungen für Fachausschüsse

Von: "MThvdBergh@t-online.de" <MThvdBergh@t-online.de>
Datum: Sonntag, 17. September 2023 um 19:24:16
An: "Becker, Christoph (Bürgermeister)" <Christoph.Becker@Stadt-Bornheim.de>
Betreff: Änderungen für Fachausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtjugendring Bornheim e.V. hat auf seiner Mitgliederversammlung vom Mittwoch, den 13. September 2023 neue VertreterInnen für den Jugendhilfeausschuss und den Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt gewählt.

Jugendhilfeausschuss
Stimmberechtigtes Mitglied Marie-Therese van den Bergh,
stellv. stimmberechtigtes Mitglied Phil Robin Weber,
Beratendes Mitglied Vanessa Gittel,
stellv. beratendes Mitglied Sarah El-Zayat.

Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt
Beratendes Mitglied Phil Robin Weber,
stellv. beratendes Mitglied Hafsa Seinab Maria El-Zayat.

Wir bitten Sie, die neuen Mitglieder vom Rat bestätigen zu lassen.

Sollten noch Daten fehlen, bitte kurze Info an mich.

Mit freundlichen Grüßen
Marie-Therese van den Bergh
Kassiererin
Stadtjugendring Bornheim e.V.

Schumacher-Lambertz, Karin

Von: fraktion.abb@gmx.de
Gesendet: Donnerstag, 28. September 2023 12:08
An: Zentraler Posteingang Ratsbüro
Betreff: Änderung ABB SKB im UKLWN

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten folgende Änderung zur nächsten Ratssitzung beim TOP Ergänzungswahlen zu Ausschüssen aufzunehmen:

Hr. Guido Datrenne übernimmt für die ABB als SKB den Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft Wald und Natur.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Reile

AktiveBürgerBornheim ABB
Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

Schumacher-Lambertz, Karin

Von: fraktion.abb@gmx.de
Gesendet: Donnerstag, 28. September 2023 12:27
An: Zentraler Posteingang Ratsbüro
Betreff: Änderung ABB SKB im VHS

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten folgende Änderung zur nächsten Ratssitzung beim TOP Ergänzungswahlen zu Ausschüssen aufzunehmen:

Frau Christiane Pistorius übernimmt für die ABB als SKB den
Fachausschuss Volkshochschule.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Reile

AktiveBürgerBornheim ABB
Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

Schumacher-Lambertz, Karin

Von: Dirk König <mail@dirk-koenig.de>
Gesendet: Freitag, 6. Oktober 2023 10:41
An: Zentraler Posteingang Ratsbüro
Cc: Manuel van Eikelen
Betreff: Meldung JHA

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Guten Tag liebe Kolleginnen des Ratsbüros,

bitte nehmen Sie für die nächste Sitzung als Mitglied des Jugendhilfeausschuss Herrn Manuel van Eikelen für die UWG Fraktion auf. Als Stellvertreter bitte mich, Dirk König.

Vielen Dank und beste Grüße
Dirk König

Von: Zentraler Posteingang Ratsbüro
Betreff: Wahl zur stellv. SKB im Schulausschuss

Von: Lutz Wehrend <lutzwehrend@googlemail.com>
Gesendet: Montag, 9. Oktober 2023 12:59
An: Zentraler Posteingang Ratsbüro <ratsbuero@stadt-bornheim.de>
Cc: Schumacher-Lambertz, Karin <Karin.Schumacher-Lambertz@stadt-bornheim.de>; Sascha A. Mael <sascha.mael@web.de>
Betreff: Wahl zur stellv. SKB im Schulausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten folgende Änderungen zur nächsten Ratssitzung beim TOP Ergänzungswahlen zu Ausschüssen aufzunehmen:

Jutta Reinke-Winkhold als stellv. SKB in folgenden Ausschüssen:

Schulausschuss

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Wehrend

Von meinem iPhone gesendet

Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023
Rat	26.10.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	508/2023-2
Stand	22.09.2023

Betreff Mitteilung betr. Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System

Sachverhalt

Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG

Nach zweimaliger Verlängerung der Übergangsfrist ist die Umsatzsteuerneuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) nunmehr ab dem 01.01.2025 umzusetzen.

Durch Beratungsvertrag vom 31.01.2017 hatte die Verwaltung die Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner beauftragt, mögliche umsatzsteuerbare bzw. -pflichtige Leistungen im Sinne des § 2b UStG durch gezielte Bestandsaufnahme zu identifizieren, Erkenntnisse, Einschätzungen sowie Umsetzungsvorschläge aus der Bestandsaufnahme zusammenzufassen und etwaige Handlungsempfehlungen auszusprechen.

Auf der Basis von Haushaltsdaten, amtsinternen Aufstellungen und Unterlagen (z.B. Verträge) sowie Gesprächen mit den einzelnen Ämtern wurden zunächst Erfassungslisten je Amt erstellt, die durch Rödl & Partner inklusive der dazugehörigen Anlagen im Rahmen der steuerlichen Beratung vollständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter Heranziehung des Anwendungsschreibens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 16.12.2016 sowie weiterer Rechtsgrundlagen (z.B. Urteile, Kommentare, etc.) berücksichtigt und gewürdigt wurden. Mit Vollständigkeitserklärung vom 17.11.2022 hat Rödl & Partner bestätigt, dass alle Erträge und Einnahmen auf Basis der durch die Verwaltung bereitgestellten Sachverhalte detailliert erfasst, dokumentiert und auf ihre Umsatzsteuerrelevanz nach § 2b UStG bewertet und kommentiert wurden.

Danach ergibt sich zum 01.01.2025 derzeit folgende Sachlage:

Leistungsaustausche insgesamt	450 Sachverhalte
Steuerbare Leistungsaustausche	80 Sachverhalte
Steuerpflichtige Leistungsaustausche	40 Sachverhalte
Steuerbefreite (Deklarationspflichtige) Leistungsaustausche	40 Sachverhalte

Einige Sachverhalte konnten mangels eindeutiger Rechtslage noch nicht abschließend bewertet werden. Es bestehen nach wie vor Abgrenzungs- und Anwendungsfragen, die bis heute weder durch den Gesetzgeber noch die Finanzverwaltung geklärt wurden. Die mangelnde Rechtssicherheit in einigen Bereichen erschwert auch noch notwendige Anpassungsmaßnahmen in der Verwaltung.

Die Umsatzbesteuerung der Kostenerstattung der Gemeinde Alfter an die Stadt Bornheim wird im Rahmen eines verbindlichen Auskunftersuchens an die Finanzverwaltung geklärt.

Diese befindet sich derzeit in Vorbereitung durch den Steuerberater.

Die identifizierten Umsatzsteuersachverhalte sind regelmäßig durch die Fachämter auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und im Bedarfsfall zu ergänzen. Neue oder geänderte Einnahme-Sachverhalte sind dem Amt für Finanzen frühzeitig zur umsatzsteuerlichen Bewertung vorzulegen. Die Verantwortung für die durchzuführenden Maßnahmen, die für die Erfüllung der zukünftigen umsatzsteuerlichen Verpflichtungen nach § 2b UStG unabdingbar sind, liegt bei den Fachämtern.

In seiner Sitzung am 08.09.2022 hat der Rat beschlossen, die Mehrbelastungen der Umsatzsteuer grundsätzlich an die Leistungsempfänger*innen weiterzugeben (Vorlage 471-2022-2). Im Einzelfall ist ggf. zu prüfen, ob fachliche oder rechtliche Aspekte einer Weitergabe entgegenstehen. Dies ist bei den nun anstehenden Vorbereitungen der praktischen Anwendung des § 2b UStG zum 01.01.2025 zu beachten.

Im Einzelnen ergeben sich bei der steuertechnischen, fachlichen und rechtlichen Umsetzung folgende Tätigkeitsschwerpunkte, die sowohl im Amt für Finanzen als auch in den jeweiligen Fachämtern weiterhin Personalressourcen binden werden:

- Technische Maßnahmen (Anpassung von Abrechnungsprozessen, SAP und Fachverfahren, Automatisierung)
- Modifizierung von Satzungen, Verträgen, Bescheiden, Rechnungen etc.
- Ausgabeninventur zur Identifizierung möglicher Vorsteuerabzugspotentiale
- verbindliche Auskunft zur Umsatzsteuerbarkeit von Leistungsaustauschen zwischen Stadt und Stadtbetrieb Bornheim AöR
Voraussetzung hierfür ist zunächst die vertragliche Neugestaltung aller bestehenden Leistungsbeziehungen. Dabei sind - unter Hinzuziehung der Steuerberatung - etwaige umsatzsteuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Steuerprüfung

Im Zeitraum von Mai bis Juni 2023 hat eine Betriebsprüfung des Finanzamts für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen für die Jahre 2019 bis 2021 im Bereich Umsatzsteuer (Stadt und Eigenbetrieb Wasserwerk) stattgefunden mit folgender Einzelfeststellung:

Das Wasserwerk hat Baumaßnahmen im Auftrag der Stadt Bornheim durchführen lassen, welche nicht der wirtschaftlichen Tätigkeit „Wasserversorgung“ zuzuordnen sind (hier: Straßenausbau und Oberflächenerneuerungen, über den Wiederherstellungsprozess für die Leitungsverlegung Wasser hinaus). Diese Maßnahmen wurden irrtümlich als umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch mit der Stadt Bornheim behandelt und ein Vorsteuerabzug vorgenommen. Umsatzsteuerlich ist der Eigenbetrieb Wasserwerk jedoch in diesen Fällen ein unselbstständiger Unternehmensteil der Stadt Bornheim, so dass tatsächlich kein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt vorgelegen hat. Dies hat zur Folge, dass nach Korrektur der Umsatzsteuerbescheide 2019 bis 2021 die vom Wasserwerk an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer zu erstatten und gleichzeitig der vorgenommene Vorsteuerabzug zurückzunehmen ist:

	2019	2020	2021	Summe
Umsatzsteuererstattung	- 1.104,84 €	-29.502,61 €	- 6.262,03 €	-36.869,48 €
Vorsteuerminderung	10.429,95 €	64.346,30 €	26.362,63 €	101.138,88 €
Zahllast	9.325,11 €	34.843,69 €	20.100,60 €	64.269,40 €

Das Wasserwerk wird die Abrechnung der Baumaßnahmen mit der Stadt in gleicher Höhe korrigieren, so dass der städtische Haushalt hierdurch im Ergebnis mit einer Mehrausgabe i.H.v. 64.269,40 € belastet wird. Es handelt sich hierbei um einen einmaligen Sachverhalt. Diese Vorgehensweise der Beauftragung von nicht mit der Wasserversorgung zusammen-

hängenden Baumaßnahmen hat sich im Zeitrahmen 2019 bis 2021 entwickelt, wurde aber ab dem Wirtschaftsjahr 2022 nicht mehr durchgeführt.

Tax Compliance Management System

Parallel zum Projekt zur Umsetzung des § 2b UStG wird der Aufbau des Tax Compliance Management Systems (TCMS) fortgeführt.

Tax-Compliance fordert, dass die Stadt Bornheim strategisch und organisatorisch das Ziel verfolgt, die Steuergesetze anzuwenden. Hierzu gehören die Erfassung und Bewertung sämtlicher steuerrelevanter Tatbestände und deren Verknüpfung mit den entsprechenden steuerrechtlichen Handlungsvorgaben sowie die Erfüllung der steuerlichen Dokumentations-, Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

Die Ämter sind angehalten die Regelungen und Richtlinien des Tax Compliance Managements zur vollumfänglichen Sicherstellung der städtischen Steuerpflichten zu befolgen. Dies betrifft ausdrücklich nicht nur die Umsatzsteuer, sondern sämtliche Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldner; hierzu zählen insbesondere auch die Bauabzug-, Grunderwerb-, Kapitalertrag- sowie Körperschaftsteuer.

Die Tax Compliance-Richtlinie (Vorlage 360/2022-2) in Verbindung mit der Rahmenrichtlinie zum Tax Compliance Management System der Stadt Bornheim (Vorlage 736/2020-2) bilden die Grundlage für das städtische TCMS und werden sukzessive durch weitere Unterlagen zur Arbeitsorganisation in steuerlicher Hinsicht vervollständigt. Im Einzelnen bestehen derzeit Rundverfügungen, Dienstanweisungen, Prozessbeschreibungen, Handlungsanweisungen und Vordrucke zum Umgang mit u.a.

- Steuerabzug bei Bauleistungen
- Beschaffung im Ausland und über Online-Marktplätze
- Aus- und Fortbildungsdokumentation von steuerrechtlichen Themen
- Delegation der Steuerverantwortung auf Mitarbeitende.

Alle relevanten Unterlagen bilden zusammen das Gesamt-Regelwerk einer verbindlichen Tax Compliance Richtlinie. Diese werden durch die TCMS-Beauftragte der Stadt vorgehalten und sind für die Mitarbeitenden – sofern von Belang – in Enaio abrufbar. Die einzelnen Elemente werden sukzessive ergänzt, regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft und ggf. angepasst. Eine Information an die Mitarbeitenden erfolgt in geeigneter Form. Die Interne Revision sowie die örtliche Rechnungsprüfung werden regelmäßig in die TCMS-Prozesse einbezogen.

Neben der schriftlichen Fixierung von Verfahrensweisen erfolgen zur Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden jährliche Inhouse-Fortbildungen im Bereich der Umsatzsteuer und zu steuerlichen Spezialthemen. In diesem Jahr finden Schulungen zu den Themen Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer und Grunderwerbsteuer statt. Aufgrund der anstehenden Umsetzung der Regelungen des § 2b UStG wird im Jahr 2024 insbesondere das Augenmerk auf den Bereich der Umsatzsteuer gelegt.

Zur Sicherstellung der Befolgung städtischer Steuerpflichten werden sukzessive standardisierte Arbeitsaufträge im Rahmen des städtischen Jahresabschlusses etabliert. Hierzu zählen u.a.

- die Überprüfung und Bestätigung der Umsatzsteuer-Erfassungslisten auf Vollständigkeit und Aktualität
- die Bestätigung der Einhaltung und Erfüllung der steuerrechtlichen Anforderungen bezogen auf den Bereich Lohnsteuer und Sozialabgaben
- die Belehrung sämtlicher Mitarbeitenden in Bezug auf ihre Steuerpflichten.

Ein wesentlicher Schwerpunkt im Zusammenhang mit dem Tax Compliance Management

liegt auf der Risikobewertung der steuerlichen Sachverhalte und der Festlegung von Prüfungsintervallen und -verfahren zur Vermeidung von steuerlichen Pflichtverletzungen. Durch regelmäßige Überwachung und Prüfung der bereits etablierten Schritte kann ein kontinuierlicher Ausbau und eine stetige Verbesserung des Systems erzielt werden.

Finanzielle Auswirkungen

s. Sachverhalt

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Rat	26.10.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	615/2023-1
-------------	------------

Stand	28.09.2023
-------	------------

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Es liegen keine schriftlichen Mitteilungen oder Beantwortungen seitens der Verwaltung vor.

Rat	26.10.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 615/2023-1
Stand	19.10.2023

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

RM Koch (TOP 5, Rat 17.08.2023)

RM Koch regt an, ob die Stadt einen Vorschlag machen kann, eine Art Lenkungsausschuss einzurichten.

Antwort:

Für ein Projekt der Größenordnung HBG kann ein Lenkungsausschuss das Projekt als übergeordnete Entscheidungsinstanz in allen Projektphasen begleiten. Die Planung der HBG hat bereits im Jahre 2020 mit der Raumbedarfsplanung in der LP 0 begonnen, hier wurde der grundlegende Bedarf unter Beachtung des pädagogischen Konzeptes festgelegt. Mittlerweile ist die Entwurfsplanung einschließlich detaillierter planerischer und technischer Lösungen unter Einbeziehung der Fachplanungen fertig gestellt.

Damit ein Lenkungsausschuss sich wirkungsvoll einbringen kann, sollte bereits mit Beginn der Planung an der Konzeption mitgewirkt werden. Zum jetzigen Planstand ist ein Lenkungsausschuss in Ermangelung der Vielzahl von steuerungsrelevanten Entscheidungen nicht weiter zielführend.

RM Schumacher (TOP 5, Rat 17.08.2023)

RM Schumacher beantragt, dass der Fachvortrag zum Neubau der HBG aus dem Schula den RM zur Verfügung gestellt wird.

Antwort:

Der Fachvortrag ist bereits der Vorlage 454/2023-6 in der Sitzung beigelegt.

RM Hanft (TOP 10, Rat 17.08.2023)

Gibt es Vorstellungen darüber, wenn diese Maßnahmen tatsächlich zur Ausführung gelangen, was die personelle Ausstattung des Verbandes angeht und wäre es denkbar, möglicherweise auf andere Aufgabenausführungen, z.B. SBB, zurückzukommen?

Antwort:

Nach Auskunft des Wasserverbands gehen die Maßnahmen zum Wiederaufbau am Breniger Mühlenbach weit über die normale Gewässerunterhaltung hinaus und sind daher nicht mit dem eigenen Personal oder mit Unterstützung des SBB zu bewältigen. Sie werden auf Grundlage der jetzt zu erstellenden Detailplanung ausgeschrieben und vergeben. Es wird angestrebt, dass dies bis zum Jahresende erfolgt, so dass die Maßnahmen Anfang nächsten Jahres durchgeführt werden können. Weitere Voraussetzung dafür ist, dass Firmen nicht nur Angebote einreichen, sondern auch zeitnah für die Ausführung zur Verfügung stehen.

RM Ute Krüger (TOP 10, Rat 17.08.2023)

Was gibt es für aktuelle Entwicklungen am Schwadorfer Kreuz?

Antwort:

Die detaillierte Überflutungsbetrachtung des Ing-Büros Fischer mit Bezug auf das Schwadorfer Kreuz liegt vor und wurde in der Verwaltungsratssitzung am 27.09.2023 im Rahmen einer Präsentation durch das Ing.Büro Fischer vorgestellt.

RM Ute Krüger (TOP 11, Rat 17.08.2023) betr. Haltestelle Linie 18, Walberber, Parkplätze stehen unter Wasser

In den letzten 3 Monaten hat sich nichts getan.

Kann für Abhilfe gesorgt werden?

Antwort:

Die notwendigen Arbeiten befinden sich derzeit in der Planung /Abstimmung mit Amt 9 bezogen auf die erforderliche Sperrung des Parkplatzes während der Arbeiten. Die Ausführung der Arbeiten durch den SBB ist für die KW37/38 vorgesehen.

RM Montenarh (TOP 11, Rat 17.08.2023)

betr. Ecke Limburger Gasse/Buschgasse ist eine Laterne seit Jahren zugewachsen.

Wie geht es da weiter, warum müssen 2 Personen mit einem Hubsteiger kommen, sich den Sachverhalt anschauen und können die Laterne nicht von dem Bewuchs befreien?

Antwort:

Die Leuchtstelle wird überprüft und der Verursacher des Überwuchses zum Rückschnitt aufgefordert.